

Grundsatz der Transparenz und Kontrolle, die derzeit nicht in Einklang zu bringen sind. Das Datenschutzrecht ist zwar „technologieneutral“ formuliert, um universell anwendbar zu sein, es stößt jedoch insb bei der heutzutage bereits üblichen (globalen) Aufgabenteilung und Dezentralisierung von Daten an seine Grenzen. Uneinigkeit herrscht insb über das Erfordernis und die Zulässigkeit der Datenauslagerung in Drittländer sowie den Detaillierungsgrad der nachzuweisenden Sicherheitsmaßnahmen. Dies wird – mangels internationaler Regelungen und Standards – auch nicht so schnell

beantwortet sein, weshalb zwischenzeitig die Technik gefordert ist, ein hohes Maß an Datensicherheit zu gewährleisten. Der Cloud-Nutzer wird sich daher überlegen müssen, ob er unternehmenskritische Daten überhaupt auslagert und wenn ja, wie er vertraglich die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten sicherstellt. Der Cloud-Provider dagegen ist aufgefordert, die eingesetzten Technologien und Methoden in Bezug auf die Datensicherheit weitgehend offenzulegen, um deren Wirksamkeit feststellen zu können. Auf europäischer Ebene gibt es bereits Entwicklungen in Hinblick auf eine umfassende Novellierung

des Datenschutzrechts, um insbesondere solchen neuen Herausforderungen entsprechen zu können.⁸⁶⁾ Mit Spannung wird daher die Stellungnahme der Art-29 Datenschutzgruppe erwartet, die hoffentlich mehr Aufschluss über die rechtlichen Aspekte bei der Datenverarbeitung in der Wolke bringen wird.

86) Siehe unter anderem die Pressemitteilung der EU-Kommission vom 6.4.2011, wonach die Europäischen Datenschutzbeauftragten auf die Notwendigkeit eines umfassenden Konzepts für den Datenschutz aufgrund der Globalisierung und der technologischen Entwicklung bestehen.



Foto CHSH

Die Autorin:

Mag. Karin Peyerl ist Rechtsanwältin bei der renommierten Wirtschaftskanzlei Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati. Sie betreut vorwiegend international tätige Unternehmen insbesondere in den Bereich IT- und Datenschutzrecht sowie Arbeitsrecht. Daneben ist sie auch als Referentin bei diversen Lehrgängen und Veranstaltungen tätig.

Publikationen der Autorin:

Getting the Deal through – Labour and Employment 2008, Law Business Research Ltd. (gemeinsam mit Mag. Julian Feichtinger); „Whistleblowing-Hotlines gemäß SOX“ in Jahn/Sieglwart/Fercher (Hrsg), Aktuelle Fragen des Datenschutzrechts, Wien 2007.

Mag. Viktoria Haidinger, LL.M.

Stv. Leiterin der Stabsabteilung Statistik der WKÖ

■ jusIT 2011/31, 64

Ausgewählte Aspekte der Bundesstatistikgesetznovelle 2010

Mit 1. 1. 2010 trat eine umfangreiche Novelle des Bundesstatistikgesetzes 2000 in Kraft. Im nachfolgenden Beitrag werden einige Aspekte (Veröffentlichungspflichten, Unternehmensregister und Verfügbarkeit des ÖNACE-Codes) aus der Sicht eines Datennutzers dargestellt.

Deskriptoren: BStatG Novelle 2010, Veröffentlichungspflicht von Statistiken, Unternehmensregister, ÖNACE-Code

Normen: BStatG 2000, DSGVO 2000

1. Einleitung

Im April 2009 schickte das BKA einen Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Registerzahlungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-G), das Bundesstatistikgesetz 2000 (BStatG 2000) und das E-Government-Gesetz geändert werden, in Begutachtung.¹⁾ Neben der Umsetzung der RL 2002/91 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden im GWR-G sowie Anpassungen im Registerzahlungsgesetz aufgrund der

Erfahrungen aus der Proberegisterzählung 2006,²⁾ sollten umfangreiche Änderungen des BStatG 2000 vorgenommen werden, insbesondere im Hinblick auf das Unternehmensserviceportal (USP).³⁾

Auf folgende Aspekte der Novelle zum BStatG 2000 soll im vorliegenden Beitrag näher eingegangen werden:

2) Proberegisterzählung gem § 9 Registerzahlungsgesetz BGBl I 2006/33. Näheres dazu siehe unter www.statistik.at/Fragebogen/Registerzahlung/Proberegisterzählung 2006.

3) <http://www.usp.gv.at/>. Dieses wurde auf Grundlage des Unternehmensserviceportalgesetzes BGBl I 2009/52 eingerichtet. Näheres dazu siehe weiter unten sowie bei Winter, Das Unternehmensserviceportal als Umsetzung des One Stop Government Ansatzes, jusIT 2010/43.

- Veröffentlichungspflicht von Vertragsstatistiken
- Einrichtung eines Unternehmensregisters bei Statistik Austria zur Unterstützung des USP
- Verfügbarkeit des ÖNACE-Codes

Nach dem Begutachtungsprozess wurde der Ministerialentwurf (ME) mit einigen Änderungen im Ministerrat als Regierungsvorlage (RV)⁴⁾ beschlossen. Im nachfolgenden parlamentarischen Verfahren fanden einige Änderungsan-

4) RV Registerzahlungsgesetz, Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, Bundesstatistikgesetz 2000 und E-Government-Gesetz, 320 BlgNR 24. GP.

träge die Mehrheit. Die Novelle wurde mit BGBl I 125/2009 kundgemacht und trat am 1.1.2010 in Kraft.

Die nachfolgende Darstellung erfolgt aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) in ihrer Eigenschaft als „Poweruser“ amtlicher Statistiken, wobei sich die Meinung der Autorin nicht zwangsläufig mit jener der WKÖ decken muss.⁵⁾

2. Veröffentlichungspflicht von Vertragsstatistiken

2.1. Die Rechtslage vor der Novelle

Das BStatG 2000 kennt angeordnete Statistiken (§ 4 Abs 1 BStatG 2000) und sog Vertragsstatistiken (§ 23 Abs 2 BStatG 2000). Letztere dürfen nur von bestimmten öffentlichen Institutionen in Auftrag gegeben werden.⁶⁾ Weiters können Sonderauswertungen von jedermann bei Statistik Austria bestellt werden. Diese werden auf Grundlage bereits erhobener statistischer Daten gem § 29 Abs 1 Z 2 BStatG 2000 gegen Entgelt erstellt (zB sind der PKW-Index und der Seniorenpreisindex Sonderauswertungen aus VPI-Daten). Diese Sonderauswertungen sind von Vertragsstatistiken iSd § 23 Abs 2 BStatG 2000 zu unterscheiden. Bei Letzteren geht es nicht um die Analyse vorhandener Daten, sondern um die primärstatistische Erhebung von Daten, wie sich aus dem Wortlaut von § 23 BStatG 2000 iVm § 3 Z 5 BStatG 2000 ergibt.⁷⁾

§ 19 Abs 1 BStatG 2000 verpflichtet alle Organe der Bundesstatistik (§ 3 Z 19 BStatG 2000) Statistiken unverzüglich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Für die Statistik Austria sehen § 23 Abs 1 Z 2 iVm § 30 Abs 1 BStatG 2000 besondere Veröffentlichungspflichten vor, und zwar sind die Hauptergebnisse im Internet bereitzustellen. Darüber hinaus regelt § 30 Abs 3 BStatG 2000 den sog *equal access*-Grundsatz. Dieser bedeutet, dass

statistische Ergebnisse der Öffentlichkeit und dem jeweils zuständigen staatlichen Organ gleichzeitig zur Kenntnis gelangen müssen. Anders gesprochen: Der zuständige Minister darf keine Vorabinformation (zB für eine Pressekonferenz) erhalten.

Ob die §§ 19 und 30 BStatG 2000 nur auf angeordnete oder auch auf Vertragsstatistiken Bezug nahmen, war umstritten. Die Novelle sollte zum Anlass genommen werden, Vertragsstatistiken von der Veröffentlichungspflicht explizit auszunehmen, wogegen sich insbes der Statistiker, die Bundesarbeitskammer und die WKÖ in ihren Stellungnahmen zum ME aussprachen.⁸⁾

2.2. Bedeutung von Veröffentlichungspflichten

Die Argumente der Gegner einer solchen Einschränkung der Veröffentlichungspflicht werden nachfolgend dargestellt.

Statistiken werden gemeinhin als öffentliches Gut qualifiziert. Sie werden von der Allgemeinheit finanziert. Dies gilt sowohl für angeordnete als auch für Vertragsstatistiken, weil Letztere nur von bestimmten öffentlichen Institutionen in Auftrag gegeben werden können. Hinzu kommt, dass bei verpflichtenden und freiwilligen Erhebungen Unternehmen wie Bürger einen persönlichen Beitrag leisten, und daher im Gegenzug ein Anrecht auf die damit erstellten Statistiken haben. Dies unterscheidet Vertragsstatistiken auch fundamental von Sonderauswertungen. Die Statistik Austria verwendet bei Vertragsstatistiken die gleiche Infrastruktur wie für angeordnete Statistiken. Diese Infrastruktur ist naturgemäß mit öffentlichen Geldern finanziert, bspw das Statistische Unternehmensregister iSd § 25a BStatG 2000 nF. Es kann daher kein sachlicher Grund gefunden werden, warum die Hauptergebnisse dieser Statistiken der Öffentlichkeit vorenthalten werden sollten.

Was könnte passieren, wenn Vertragsstatistiken als vertrauliche Informationen behandelt werden dürften? Politisch gesehen wäre es denkbar, dass ein Informationsvorsprung beauftragender Ministerien entsteht; auf mittlere Sicht wäre zudem zu befürchten, dass in allen Fällen, in denen nicht EU-Normen dagegen sprechen, Ministerien den Weg der Vertragsstatistik gehen und keine Durch-

führungsverordnungen nach dem BStatG 2000 erlassen, um sich eben diesen Informationsvorsprung innerhalb der Regierung, gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber der Opposition zu sichern.⁹⁾

Dem oftmals vorgebrachten Argument, Art 18 Abs 1 Gemeinschaftsstatistiken-VO,¹⁰⁾ der eine undifferenzierte Veröffentlichungspflicht vorsieht, gelte nur für Gemeinschaftsstatistiken, kann kein besonderes Gewicht zugemessen werden. Denn es scheint für das statistische Amt eines demokratischen Rechtsstaates unwürdig für nationale und EU-Statistiken unterschiedliche Standards anzulegen. Auch wäre diese Unterscheidung für die Öffentlichkeit kaum nachvollziehbar, sodass das Ansehen der gesamten amtlichen Statistik wesentlichen Schaden nehmen könnte.

2.3. Die Rechtslage nach der Novelle

Die RV berücksichtigte die dargelegte Kritik nicht. Erst in letzter Minute des parlamentarischen Prozesses, nämlich mittels Abänderungsantrages im Plenum,¹¹⁾ wurden Bestimmungen in die Novelle aufgenommen, die ausdrücklich eine Veröffentlichungspflicht für Vertragsstatistiken normieren. § 19 Abs 1 BStatG 2000 sieht nun vor, dass alle Organe der Bundesstatistik (also zB auch Ministerien) verpflichtet sind, angeordnete und alle anderen Statistiken zu veröffentlichen. Darüber hinaus bestimmt der neue § 30 Abs 1a BStatG 2000, dass die Statistik Austria die Hauptergebnisse von Vertragsstatistiken im Internet der Öffentlichkeit kostenlos bereitzustellen hat, sofern der Auftraggeber binnen zwei Monaten nach Abschluss der Statistik eine Veröffentlichung nicht selbst vornimmt.

Mit diesen neuen Bestimmungen ist gewährleistet, dass alle Statistiken im Anwendungsbereich des BStatG 2000 veröffentlicht werden. Dabei trifft die Statistik Austria eine eigenständige Veröffentlichungspflicht auch für Auftragsarbeiten, wenn der Auftraggeber – aus welchen Gründen auch immer – die

5) An dieser Stelle sei Frau Mag. Margit Epler (Bundesarbeitskammer) und Univ. Doz. Dkfm. Dr. Josef Richter (ehemaliger Leiter der Stabsabteilung Statistik der WKÖ) für ihre Beiträge gedankt.

6) Gem § 23 Abs 2 BStatG 2000 sind dies der Bund, die Länder, die Gemeinden und sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts sowie Unternehmungen, die durch Bundesgesetz zum Zweck eingerichtet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, sowie Organe der Europäischen Union und internationale Organisationen.

7) § 23 Abs 1 Z 1 BStatG 2000 spricht von der „Erstellung von Statistiken“, Abs 2 leg cit nimmt ohne Zweifel darauf Bezug („Sonstige Statistiken“). § 3 Z 5 BStatG 2000 definiert „Erstellung von Statistiken“ als „Gesamtheit der zur Erhebung [...] erforderlichen Tätigkeiten“.

8) Stellungnahme des Statistikers, 5/SN-51/ME 24. GP; Stellungnahme der WKÖ, 7/SN-51/ME 24. GP; Stellungnahme der Bundesarbeitskammer, 10/SN-51/ME 24. GP.

9) Fälschlich interpretiert Suda (Datenverwendung für wissenschaftliche Forschung und Statistik in Bauer/Reimer, Handbuch Datenschutzrecht [2009] 299) § 20 BStatG 2000 dahin gehend, dass Bundesministerien keine Erhebungen anstellen dürfen. Richtigerweise ist diese Bestimmung so zu lesen, dass Datensammlungen innerhalb des Ressorts keiner spezifischen Rechtsgrundlage bedürfen („Verwaltungsinterne Statistiken“).

10) VO 223/2009 v 11. 3. 2009 über europäische Statistiken, AB I 2009/87, 164.

11) AA-94, 24. GP.

Hauptergebnisse nicht veröffentlicht. Damit ist insbes. ausgeschlossen, dass öffentliche Einrichtungen die Dienste der Statistik Austria in Anspruch nehmen, aber niemand davon erfährt.¹²⁾

3. Einrichtung eines Unternehmensregisters bei Statistik Austria zur Unterstützung des USP

3.1. Das Unternehmensserviceportal (USP)

Das USP, erreichbar unter www.usp.gv.at, ist eine Weiterentwicklung des amtlichen Informationsportals www.help.gv.at.¹³⁾ Derzeit befindet sich das USP noch in der Entwicklungsphase, sukzessive sollen Applikationen wie FinanzOnline und ELDA eingebunden werden. Ziel ist es, weitere elektronische Verfahren einzubinden, und so den Unternehmen einen One-Stop-Shop für die Erfüllung von Informationsverpflichtungen zur Verfügung stellen zu können. Voraussetzung dafür ist, dass für Zwecke der Authentifizierung die Identitätsdaten aller Unternehmen in einem Register zusammengefasst werden, und die Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden Zugriff darauf haben.¹⁴⁾ Ein solches „Zentrales Melderegister für Unternehmen“ existiert bis dato in Österreich nicht.¹⁵⁾ Bei der Statistik Austria ist jedoch mit dem Unternehmensregister gem § 25 BStatG 2000 aF eine gute Basis vorhanden, auf der man ein solches Register aufsetzen konnte.¹⁶⁾ Durch die BStatG Novelle 2010 wurden die weiteren Voraussetzungen dafür geschaffen.

12) Die Anwendung des Informationsweiterverwendungsgesetzes wurde im gesamten Gesetzwerdungsprozess nicht diskutiert. Eine Auseinandersetzung mit diesem Thema würde den Rahmen des vorliegenden Beitrages sprengen.

13) Siehe dazu auch Winter, Das Unternehmensserviceportal als Umsetzung des One Stop Government Ansatzes, *jusIT* 2010/43.

14) ErläutRV 320 BlgNR 24. GP 12 ff.

15) Im Zentralen Gewerbeverzeichnis sind nur die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft erfasst (und auch nicht alle, zB sind Banken gesondert registriert). Die Kammern der freiberuflich Tätigen (Rechtsanwälte, Ärzte, etc) haben ihre eigenen Mitgliederregister. Nur 2,2% der aktiven Wirtschaftskammermitglieder, die als Einzelunternehmer tätig sind, sind im Firmenbuch protokolliert (WKO Mitgliederstatistik 2010, Kammermitglieder nach Rechtsformen: http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=357337&DstID=17).

16) Auch dieses Register enthält nicht alle Unternehmen Österreichs. Zum Inhalt siehe *Statistik Austria*, Standarddokumentation zum Unternehmensregister (Fassung vom 30.3.2009) 6, http://www.statistik.at/web_de/wcms-prod/groups/gd/documents/stddok/036178.pdf#page=mode=bookmarks.

Dabei verfolgte man folgendes Konzept: Das bestehende Unternehmensregister für statistische Zwecke gem § 25 BStatG 2000 aF wurde zweigeteilt: Ein Teil sollte der Verwaltung dienen und im Wesentlichen Identitätsdaten¹⁷⁾ enthalten (Unternehmensregister gem § 25 BStatG 2000 nF); der zweite Teil sollte statistische Daten, die für rein statistische Zwecke zur Verfügung stehen, beinhalten (Register der statistischen Einheiten gem § 25a BStatG 2000 nF). Das Unternehmensregister für Verwaltungszwecke ist Grundlage für das Unternehmensserviceportal. Besonderen Wert legen die Mat auf die Tatsache, dass es sich bei den Daten gem § 25 Abs 1 BStatG 2000 um Verwaltungsdaten handelt und nicht um Statistikdaten.¹⁸⁾ Dies ist von elementarer Bedeutung, weil im Statistikrecht der Grundsatz herrscht, dass Statistikdaten nur für statistische Zwecke verwendet werden dürfen, nicht aber zur Erfüllung administrativer Aufgaben.¹⁹⁾ Jedoch sah § 25 Abs 5 i dF ME vor, dass die Statistik Austria, wenn sie bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangt, dass die eingetragenen Daten nicht mehr den Tatsachen entsprechen, die übermittelnde Behörde hiervon zum Zweck der Überprüfung und Richtigstellung zu informieren hat. Die Mat geben hierzu folgendes Beispiel:²⁰⁾

„Wenn im Zuge der Tätigkeit der Bundesanstalt ihr zur Kenntnis gelangt, dass ein Datum nicht stimmen kann (zB die Bundesanstalt versucht an einer bestimmten Adresse ein Unternehmen für eine Befragung zu erreichen und es stellt sich heraus, dass das Unternehmen nicht mehr an der Adresse situiert ist), hat die Bundesanstalt die Inhaber der Verwaltungsdaten darauf aufmerksam zu machen (zB das Firmenbuch über die mögliche Unrichtigkeit der Adresse einer

17) Darunter versteht § 25 Abs 1 BStatG 2000 Folgendes: Identifikationsmerkmale der Unternehmen (zB Bezeichnung, Name, Rechtsform, Beginn und Ende der unternehmerischen Tätigkeit und Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl, Gewerbeverzeichnisnummer, Ordnungsnummer im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene); Adressmerkmale; ÖNACE-Code; die nach der Satzung vertretungsbefugten Personen mit deren eindeutigen Identitätsmerkmalen gemäß § 2 Z 2 E-Government-Gesetz BGBl I 7/2004; Kennziffern in den behördlichen Verfahren zur eindeutigen Identifikation der Einheiten des Unternehmensregisters (zB Steuernummer, UID-Nummer, DVR-Nummer); Kennziffer des Unternehmensregisters, die bei der erstmaligen Eintragung des Unternehmens von der Bundesanstalt zuzuordnen ist.

18) ErläutRV 320 BlgNR 24. GP 13.

19) Vgl die §§ 16 f BStatG 2000 und Art 20 Gemeinschaftsstatistiken-VO.

20) ErläutRV 320 BlgNR 24. GP 14.

Gesellschaft). Auf diese Art und Weise soll gewährleistet werden, dass die Identitätsdaten der Unternehmen den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.“

Die genannten Bestimmungen wurden unverändert in die RV übernommen und im Plenum beschlossen.

3.2. Kritik

3.2.1. Übertragung statistikfremder Aufgaben an die Statistik Austria

Mit der Beauftragung der Statistik Austria, ein Unternehmensregister für die allgemeine Verwaltung einzurichten, ist die Übertragung statistikfremder Tätigkeiten verbunden. Hier ist einerseits das Einsparungspotenzial dieser Maßnahmen, sowohl für die öffentliche Hand als auch für die Unternehmen anzuerkennen. Andererseits sind jedoch das Vertrauen in die amtliche Statistik zu berücksichtigen. Dieses ist durch allzu viele statistikfremde Aufgaben gefährdet, wie sich auch aus dem Verhaltenskodex europäische Statistiken²¹⁾ ergibt. So wurden etwa im Zuge der Peer Reviews zum Verhaltenskodex die Schweiz und Frankreich aufgefordert, statistische und administrative Tätigkeiten stärker zu trennen.²²⁾ Im Peer Review Bericht zur Statistik Austria heißt es: „It should also review the (baseline) funding position, in order to minimise the risk that Statistics Austria be forced to seek additional tasks in order to raise revenue.“²³⁾

Das UN Handbook of Statistical Organization²⁴⁾ führt zu dieser Thematik unter der Überschrift Unabhängigkeit aus:

„In essence, a statistical agency should be distinct from those parts of the Government that carry out enforcement and policy-making activities. It should be impartial and avoid even the appearance that its collection, analysis and reporting processes might be manipulated for political purposes or that individually identifiable data might be turned

21) Nähere Informationen zum Verhaltenskodex unter http://www.statistik.at/web_de/ueber_uns/aufgaben_und_grundsatz/european_statistics_code_of_practice/index.html.

22) Anlage SEC(2008)2635 endg zum Bericht 2008 der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung des Verhaltenskodex, COM (2008) 621 endg, http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/quality/code_of_practice/ess_system_compliance.

23) Laux/Vihavainen/Hahn, Peer review on the implementation of the European Statistics Code of Practice – Statistics Austria 22-24 November 2006, 18, http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_PUBLIC/PEER_REVIEW_AT_2006/EN/PEER_REVIEW_AT_2006-EN.PDF.

24) UN Statistics Division, Handbook of Statistical Organization³ (2003) 5, <http://unstats.un.org/unsd/methods/statorg/statorg.htm>.

over for administrative, regulatory or enforcement purposes.“ [Hervorhebung durch die Autorin]

Oder wie *Kutzenberger/Richter*²⁵⁾ schreiben:

„In Hinblick auf die Ziele optimale Produktionsbedingungen, Budgetentlastung und größtmögliche Schonung der Respondenten erscheinen die Vorgaben des Datenschutzes restriktiv und behindernd. Vielen erscheint auch der in der Verrechtlichung zu sehende Preis unangemessen hoch. Der Qualität der Statistik hingegen kann ein sehr hohes Datenschutzniveau nur förderlich sein. Respondenten sind nur zu wahrheitsgemäßen Angaben zu motivieren, wenn sie sicher sein können, dass ihre Angaben streng vertraulich behandelt werden und nie für administrative Zwecke gegen sie selbst eingesetzt werden können.“ [Hervorhebung durch die Autorin]

Die Übertragung statistikfremder Aufgaben an ein Nationales Statistisches Amt wäre daher sorgfältig zu prüfen gewesen, was jedoch nicht geschah. Insbes gab es keine Diskussion darüber, welche Alternativen zur Verfügung gestanden wären.

3.2.2. Rückmeldung unrichtiger Identitätsdaten

Das Bedürfnis nach einer möglichst hohen Datenintegrität des Unternehmensregisters ist freilich anzuerkennen. Die beschlossene Vorgehensweise steht jedoch in hohem Maße im Widerspruch mit den Grundsätzen der Unparteilichkeit und der Geheimhaltung. Denn die Konsequenz des oben genannten Beispiels könnte sein, dass das Firmenbuchgericht ein Verfahren nach § 24 FBG einleitet und – im ersten Schritt – eine Zwangsstrafe von bis zu € 3.600 verhängt. Dies alles würde ausgelöst durch einen unzustellbaren Fragebogen, den die Statistik Austria verschickt hat. Dass es sich hierbei streng genommen um Verwaltungsdaten handelt, wird für die meisten Respondenten schwer begreifbar sein und legt für diese den Schluss nahe, dass mit den eigentlichen Statistikdaten ebenso verfahren wird, also zB gemeldete Umsatzzahlen der Finanzverwaltung weitergeleitet werden. Dies könnte katastrophale Auswirkungen auf das Meldeverhalten und damit auf die Qualität der amtlichen Statistik haben.

Eine geeignetere Lösung wäre gewesen, der Statistik Austria die Verpflichtung aufzuerlegen, mit dem Unternehmen Kontakt

aufzunehmen (bei Änderung der Zustellanschrift zB analog § 21 Abs 3 FBG) und dabei auf die rechtlichen Verpflichtungen hinzuweisen. Dies gleichzeitig mit der Setzung einer Markierung im Unternehmensregister für Verwaltungszwecke, dass diese Daten möglicherweise unrichtig sind. Die bessere Lösung wäre jedoch die Auslagerung des Unternehmensregisters für Verwaltungszwecke in eine Tochtergesellschaft der Statistik Austria gem § 23 Abs 3 BStatG 2000 gewesen.

Im Dunklen bleibt weiterhin, wer Änderungen im Register einpflegen darf und kann. Die Mat²⁶⁾ vermeinen, dass dem jeweiligen Verwaltungsdateninhaber diese Zuständigkeit zukommt. Denn nur dieser könnte Veränderungen dieser Daten in seinem Register vornehmen und im Unternehmensregister warten. Welche Adresse oder welcher Firmenname ist nun aber der „richtige“? Jener des Firmenbuches, sofern der Unternehmer im Firmenbuch eingetragen ist? Was passiert, wenn bspw das Datenverarbeitungsregister dem Unternehmensregister einen anderen Firmennamen meldet? Sinn und Zweck eines solchen Registers können – nach Abschluss der Phase der Datenkonsolidierung – wohl nur einheitliche Identifikationsmerkmale sein, genau dies scheint jedoch nicht sichergestellt. Auch stehen diese Ausführungen zumindest in scheinbarem Widerspruch zur Budgetbeilage „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“,²⁷⁾ wo es unter der Überschrift „Nutzen für Unternehmen“ heißt: „Profil- oder Stammdaten zentral ändern und automatische Weiterleitung an und Korrektur in alle/n Anwendungen“. Das BMF geht daher offenbar davon aus, dass der Unternehmer selbst seine Daten ändert. Aus datenschutzrechtlicher Sicht stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wer Auftraggeber der Datenanwendung „Unternehmensregister für Verwaltungszwecke“ ist, und daraus resultierend, wohin sich die Betroffenen mit ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten nach § 1 DSGVO 2000 wenden können. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens konnte diese Frage nicht geklärt werden.

3.2.3. Kritik

Die Prinzipien der Unabhängigkeit und der Geheimhaltung – wie sie auch in Art 338 Abs 2 AEUV festgeschrieben sind und im Verhaltenskodex weiterentwickelt und

konkretisiert wurden – stehen in engem Zusammenhang, und es ist schon der bloße Anschein des Verstoßes dagegen zu vermeiden. Speziell statistikfremde Aufgaben mit Außenwirkung sind in diesem Lichte besonders kritisch zu beurteilen. Zu genau dieser Außenwirkung kommt es jedoch, wenn Informationen, die im Zuge von Erhebungen der Bundesanstalt zur Kenntnis gelangen, Sanktionen durch andere Behörden auslösen können, wie in § 25 Abs 5 BStatG 2000 nunmehr vorgesehen ist. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, warum die Statistik Austria dieses Register betreiben muss. Zwar hat diese freilich eine hochgradige Registerkompetenz, aber es gäbe auch andere Dienstleister, bei denen es zu keiner solchen Interessenkollision käme wie im Falle der Statistik Austria. Auch die Gründung eines Tochterunternehmens der Statistik Austria wäre eine sehr gute Lösung gewesen.

4. Verfügbarkeit des ÖNACE-Codes

4.1. Rechtslage vor der Novelle

Die ÖNACE ist eine Klassifikation von Wirtschaftstätigkeiten.²⁸⁾ Zunächst ist die ÖNACE nur eine lange Liste mit Codes und Beschreibungen dieser Codes. Gem § 21 BStatG 2000 ist es Aufgabe der Statistik Austria, den Unternehmen diese Codes zuzuordnen, maW: das Unternehmen zu klassifizieren.

Aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken wurde bereits in der Stammfassung des BStatG 2000 der Zugriff auf den ÖNACE-Code eines Unternehmens beschränkt: Neben bestimmten Institutionen und dem jeweiligen Unternehmen selbst konnte nur dann Auskunft über den ÖNACE-Code eines anderen Unternehmens verlangt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft gemacht wurde (§ 21 Abs 8 BStatG 2000). Ein berechtigtes Interesse im Sinne des Abs 8 leg cit liegt dann vor, wenn die eigene klassifikatorische Zuordnung oder die eines anderen Unternehmens Rechtsfolgen auslösen kann.²⁹⁾ Diese Regelung war insbes für

25) Bundesstatistikgesetz 2000 – Vorgaben, Motive, Ziele in ÖSG (Hrsg), Austrian Journal of Statistics Vol 28 (1999), Number 3, 140.

26) ErläutRV 320 BlgNR 24. GP 14.

27) Beilage zum Budget 2009 „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ 9, http://www.bmf.gv.at/BUDGET/budgets/2009/beilagen/Verwaltungskosten_senken_01042009_os.pdf.

28) Die ÖNACE ist die wichtigste und in der Wirtschaftsstatistik am häufigsten verwendete Klassifikation, die in der EU durch die VO 1893/2006 v 20.12.2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2, ABl L 2006/393, 1 festgelegt ist. Jedes Mitgliedsland hat darunter eine nationale Version, die in Österreich ÖNACE heißt.

29) ErläutRV 1830 BlgNR 22. GP 47.

Wirtschaftsforschungsinstitute problematisch, weil eine Klassifizierung von Unternehmen für eigene Erhebungen selbst vorgenommen werden musste und damit notwendigerweise mangelhaft war.³⁰⁾ Jedenfalls wurde damit eine Vergleichbarkeit mit den Daten der amtlichen Statistik massiv erschwert. Ein rechtliches Interesse wird jedoch vorliegen, wenn ein Unternehmen den ÖNACE-Code eines Geschäftspartners zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten benötigt.³¹⁾

4.2. Geplante Änderungen durch den ME

Der Abs 8 des § 21 BStatG idF ME³²⁾ hätte bestimmten Institutionen die Möglichkeit eingeräumt, die ÖNACE-Codes einer Mehrzahl von Unternehmen bei der Statistik Austria anzufordern, und darüber hinaus hätte jedermann die Möglichkeit

gehabt über das Internet Einzelabfragen zu einem Unternehmen unter Angabe von Firmenname und Adresse, der Firmenbuchnummer, der Vereinsregisternummer oder der UID-Nummer zu tätigen. Das wäre mE ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung gewesen, weil die datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Freigabe der ÖNACE überzogen³³⁾ scheinen und die Wirtschaftsforschung massives Interesse an der Verwendung der Codes hat. Die Statistik Austria hätte vermutlich aufgrund der Möglichkeit für die Unternehmen, über das Internet eine Selbstauskunft einzuholen, eine spürbare Entlastung genossen.

4.3. Rechtslage nach der Novelle

Bedauerlicherweise setzten sich die bereits erwähnten datenschutzrechtlichen

Bedenken bei der RV durch, und so wurde das Zugangsrecht für jedermann wieder durch die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses beschränkt.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Aus Sicht des Datennutzers ist die BStatG Novelle 2010 mit gemischten Gefühlen zu bewerten. Die Veröffentlichungspflicht von Vertragsstatistiken ist sicherlich der positivste Aspekt der Novelle. Ebenso ist die Einrichtung eines „zentralen Melderegisters für Unternehmen“ zu begrüßen, wenn auch dies nicht unbedingt bei der Statistik Austria hätte geschehen müssen, wobei ihre Registerkompetenz freilich unwidersprochen bleibt. Schade ist – insbes aus Sicht der Wirtschaftsforschung – der weiterhin beschränkte Zugang zu den ÖNACE-Codes der Unternehmen.

Fakt ist, dass Österreich eines der modernsten Statistikgesetze der Welt hat. Die vorliegende Novelle hat wenig daran geändert, weder im negativen noch im positiven Sinne.

30) Für eine korrekte Klassifizierung eines Unternehmens benötigt man mehr Angaben als den Forschungsinstituten zur Verfügung stehen.

31) ZB § 17 Abs 1 AWG.

32) 51/ME 24. GP 8.

33) Im Falle eines Rechtsanwalts erachtete die DSK (Bescheid v 1.7.2003 zu K120.721/006-DSK/2003) den entsprechenden ÖNACE-Code für nicht schutzwürdig, weil seine Tätigkeit als Rechtsanwalt über die Anwaltsliste öffentlich sei. Offenbar ist diese Entscheidung jedoch nicht verallgemeinerbar.



Die Autorin:

Mag. Viktoria Haidinger, LL.M. ist stv. Leiterin der Stabsabteilung Statistik der WKÖ und war zuvor bei Preslmayr Rechtsanwälte OEG mit Schwerpunkt Datenschutzrecht und IT-Recht als RAA tätig.

Publikationen (Auswahl):

Datenschutzrechts-Compliance in medizinischen Einrichtungen und Pharmaunternehmen in der Praxis, in *Jahnel* (Hrsg), Jahrbuch – Datenschutzrecht und E-Government 2009, 235 (gemeinsam mit *Knyrim*); Urheberrechtlicher Auskunftsanspruch im Spannungsverhältnis zum Datenschutz – Anlassfälle Promusicae und MediaSentry, *jusIT* 2008, 59 (gemeinsam mit *Schachter*).

Foto WKÖ

Dr. Gregor König, LL.M.
Österreichische Datenschutzkommission

■ *jusIT* 2011/32, 68

Entscheidungsübersicht Datenschutzkommission – Jänner bis März 2011

1. Löschung von Daten aus der zentralen Evidenz (BMF)

K121.641/0002-DSK/2011,
21. 1. 2011

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin (ein Unternehmen aus der Baubranche) behauptet in ihrer rechtsanwaltlich eingebrachten Beschwerde eine Verletzung im Recht auf Löschung dadurch, dass der Be-

schwerdegegner (Bundesministerium für Finanzen, Zentrale Koordinationsstelle für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung) ihr Lösungsbegehren betreffend zwei in der Zentralen Evidenz erfassten, jedoch schon im ordentlichen Verfahren der ersten Instanz gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG eingestellten (bestimmt bezeichneten) Verwaltungsstrafverfahren einer Bezirkshauptmannschaft zwar begründet, jedoch zu Unrecht abgelehnt habe. Da die betreffenden Vorfälle Jahre zurück lägen und für die Vollziehung des AuslBG

durch die Beschwerdegegnerin nicht erforderlich seien, eine weitere Dokumentation für die Beschwerdeführerin überdies nachträglich sei, gebe es keinen Grund für die weitere Verarbeitung dieser Daten.

Der Beschwerdegegner verarbeitet in der Zentralen Evidenz verwaltungsbehördlicher Strafverfahren gemäß § 28b Abs 3 AuslBG zur Beschwerdeführerin bestimmte Daten betreffend zwei rechtskräftig eingestellte Verwaltungsstrafverfahren, die mit Status „ruhend/aufgehoben“ versehen sind. Das entsprechende